

8. aktualisierte Auflage

TÜV Media

Datenschutz – Eine Vorschriftensammlung

BvD e. V. (Hrsg.)



DATENSCHUTZ GESTALTEN

Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag, Herausgeber und Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Redaktionsschluss: 29.07.2026

Herausgeber

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin
Telefon 0 30/26 36 77 60, Telefax 0 30/26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
www.bvdnet.de

Autoren

Herr Eckhard W. M. Andree
Frau Angela Carstensen
Frau Monika Egle
Herr Alexander Hausner
Herr Marius Janke
Herr Ralf Kneuper

Herr Michael Konitzer
Herr Thomas Spaeing
Frau Jessica Stehn-Bäcker
Herr Henrik Ströfer
Frau Julia Woywod-Dorn

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/opac.htm> abrufbar.

8. aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-7406-1052-4 (Print)

ISBN 978-3-7406-1054-8 (E-Book)

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.

Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2026

www.tuev-media.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	9
1	Einführung	11
1.1	Zielsetzung	11
1.2	Aufbau und Gliederung	11
1.3	Adressatenkreis	12
1.4	Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes	12
1.5	Die neue europäische Digitalstrategie: Ein Überblick	14
2	Grundsätzliche Datenschutzvorschriften	17
2.1	Einleitung	17
2.1.1	Zur DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG	18
2.1.2	Zum Artikel 10-Gesetz – G10	18
2.1.3	Anmerkungen zum BGB	18
2.1.4	Hinweise zum KunstUrhG und zum UKlaG	19
2.1.5	Das BMG und das PAuswG	19
2.1.6	Überblick OWiG, StGB und StPO	20
	Tabelle 1: Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG	21
2.2	Gesetzliche Vorschriften	38
	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)	38
	Grundgesetz (GG)	39
	Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	42
	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	183
	Artikel-10-Gesetz (G10)	220
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	230
	Bundesmeldegesetz (BMG)	240
	Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	254

	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	255
	Personalausweisgesetz (PAuswG)	257
	Strafgesetzbuch (StGB)	268
	Strafprozessordnung (StPO)	287
	Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	330
3	Personalverwaltung	337
3.1	Einleitung	337
3.2	Gesetzliche Vorschriften	338
	Abgabenordnung (AO)	338
	Altersteilzeitgesetz (AltTZG)	385
	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV)	385
	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	386
	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	400
	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	410
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	438
	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	440
	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	446
	Beitragsverfahrensverordnung (BVV)	451
	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	455
	Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)	462
	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	463
	Einkommensteuergesetz (EStG)	477
	Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)	514
	Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	517
	Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	519
	Gewerbeordnung (GewO)	520
	Mindestlohngesetz (MiLoG)	521
	Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	527
	Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)	532
	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)	535

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil	558
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende	560
Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	565
Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	573
Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	605
Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung	606
Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	615
Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	620
Zivilprozessordnung (ZPO)	625
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	627
4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	633
4.1 Einleitung	633
4.2 Gesetzliche Vorschriften	634
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	634
Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)	652
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	665
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	674
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	678
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	682
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	689
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	695
DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)	697
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	701
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	702

	Gendiagnostikgesetz (GenDG)	716
	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	722
	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	746
	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	774
	Nachweisgesetz (NachwG)	782
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	788
	Straßenverkehrsgesetz (StVG)	805
	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	808
5	Kommunikation und IT-Sicherheit im Unternehmen	809
5.1	Einleitung	809
5.2	Gesetzliche Vorschriften	810
	EU-Privacy-Richtlinie	810
	Europäisches Medienfreiheitsgesetz	811
	EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	815
	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	819
	Postgesetz (PostG)	824
	Telekommunikationsgesetz (TKG)	831
	Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)	877
	Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)	908
	Datenverordnung (Data-Act)	938
	Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetz (DADG)	954
6	Geschäfts- und Kundenbeziehungen	957
6.1	Einleitung	957
6.2	Grenzüberschreitende Datenübermittlung	957
6.3	Gesetzliche Vorschriften	959
	Abgabenordnung (AO)	959
	Aktiengesetz (AktG)	982

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	982
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	988
Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)	994
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	996
Genossenschaftsgesetz (GenG)	1001
Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)	1004
Gewerbeordnung (GewO)	1005
Handelsgesetzbuch (HGB)	1021
Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)	1025
Urheberrechtsgesetz (UrhG)	1039
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	1043
Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	1060

Anhänge

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.	1065
Autorenverzeichnis	1073
Gesetzesverzeichnis von A–Z	1077
Quellenverzeichnis	1081

- Leseprobe -

Vorwort

Braucht es in Zeiten, in denen alles online auffindbar ist, noch eine Gesetzesammlung in Buchform?

Unbedingt! Mit diesem Buch präsentieren wir Ihnen die überarbeitete 8. Auflage der BvD-Gesetzessammlung. Wer sich in der Praxis mit Datenschutz und Compliance auseinandersetzt, weiß: Normtexte sind keine Lektüre, sondern eine Arbeitsgrundlage, und diese muss aktuell, verlässlich und schnell verfügbar sein.

Für die vor uns liegende Arbeit wird diese Sammlung weiterhin dringend benötigt. Denn es reicht selten, eine Vorschrift einmal zu lesen. Querverweise, Begrifflichkeiten und systematische Zusammenhänge müssen geprüft und eingeordnet werden – oft wiederholt und unter Zeitdruck. Genau dafür soll diese neue Ausgabe Orientierung geben und den Zugriff auf das Wesentliche erleichtern.

Die Überarbeitung bedeutet zugleich: Bitte lesen Sie die Texte unvoreingenommen. Wer zu sehr an früheren Fassungen, Routinen oder dem Motto „So haben wir das immer gemacht“ hängt, übersieht leicht neue Akzente, Anforderungen und Spielräume. Eine Umstellung auf neue Rechtslagen gelingt nur, wenn man bereit ist, die Regelungslogik und die Praxisfolgen tatsächlich neu zu durchdenken.

Unser Dank gilt allen Mitwirkenden, die die Aktualisierung mit fachlicher Sorgfalt, Ausdauer und Blick für die Praxis ermöglicht haben. Wie gewohnt wird der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. die Umsetzung in der Praxis durch geeignete Fortbildungen und Austauschformate unterstützen.

Thomas Spaeing
Vorstandsvorsitzender BvD e. V.

- Leseprobe -

1 Einführung

1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Vorschriftensammlung ist ein Nachschlagewerk für Praktiker. Ihr Ziel ist es, möglichst vielen Institutionen des nichtöffentlichen Bereichs (insbesondere Unternehmen) die wesentlichen Gesetzesvorschriften für ihren Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig soll die Sammlung als handlicher ständiger Begleiter (Pocket Guide) zur Verfügung stehen. Deswegen musste eine gezielte Auswahl der Vorschriften erfolgen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird daher nicht erhoben. Außen vor blieben z. B. Spezialvorschriften aus den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzes, des Datenschutzes im Sozialwesen, des Kirchendatenschutzes und des internationalen Datenschutzes sowie Gesetzesvorschriften, die den Datenschutz für spezielle Branchen (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Telekommunikation) regeln.

1.2 Aufbau und Gliederung

Auf eine juristische Gliederung der Vorschriften (wie z. B. Zivilrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) wurde in dieser Vorschriftensammlung bewusst verzichtet. Stattdessen wurde eine Kapiteleinteilung in Arbeitsbereiche vorgenommen, die für die tägliche Datenschutzpraxis eine Rolle spielen:

- Grundsätzliche Datenschutzvorschriften
- Personalverwaltung
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Kommunikation im Unternehmen
- Geschäfts- und Kundenbeziehungen

Grundsätzliche Vorschriften, z. B. die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), finden sich in Kapitel 2. In den folgenden Kapiteln 3 („Personalverwaltung“) und 4 („Fürsorgepflicht des Arbeitgebers“) sind Vorschriften zusammengestellt, die das Beschäftigungsverhältnis in Unternehmen und anderen Organisationen betreffen. Kapitel 5 ist dem Schwerpunkt „Kommunikation im Unternehmen“ gewidmet und umfasst u. a. Vorschriften, die für die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und für die Webpräsenz, z. B. für Onlineshops, zu beachten sind. In Kapitel 6 sind Vorschriften gesammelt, die sich schwerpunktmäßig auf das Außenverhältnis (Geschäfts- und Kundenbeziehungen) von nichtöffentlichen Stellen beziehen.

Aufgrund dieser inhaltlichen Gliederung verteilen sich die relevanten Paragraphenangaben der AO, des BGB und des SGB VII auf verschiedene Kapitel.

1.3 Adressatenkreis

Die Vorschriftensammlung richtet sich an Praktiker, denen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt, und an Entscheidungsträger im Management. Vornehmlich wird diese Sammlung ein Handwerkszeug für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, seine Mitarbeiter und mit ihm eng zusammenarbeitende Stellen, beispielsweise Datenschutzkoordinatoren, sein.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Datenschutzvorschriften auch bei nichtöffentlichen Stellen, soweit diese gemäß Art. 37 DSGVO in Verbindung mit § 38 BDSG keinen Datenschutzbeauftragten benennen müssen, durch den Verantwortlichen einzuhalten sind.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind der Herausgeber und die Autorengruppe dankbar.

1.4 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes

Bedeutende Meilensteine für die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland sind:

- das erste Bundesdatenschutzgesetz, das zum 01.01.1978 in Kraft trat,
- das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1983 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung),
- die erste Novellierung des BDSG zum 01.06.1991,
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995 (Datenschutzrichtlinie),
- die zweite Novellierung des BDSG zum 23.05.2001,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus dem Jahr 2008 (IT-Grundrecht),
- die Fassung des BDSG vom 14.08.2009 und
- die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016, national ergänzt durch das vollständig neu gefasste BDSG (jeweils seit dem 25.05.2018 anzuwenden).

Struktur der Datenschutzgesetzgebung

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bildete seit 1978 den Kern der deutschen Datenschutzgesetzgebung und wurde mehrfach novelliert. Mittlerweile ist die DSGVO als Kern der Datenschutzgesetzgebung anzusehen; das BDSG hat ergänzende Bedeutung.

Neben dem BDSG entstand in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von bereichs- und länderspezifischen Spezialvorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln und vorrangig zum BDSG gelten. Der Systematik des BDSG folgend, lässt sich der Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften grob in den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich gliedern. Zum öffentlichen Bereich gehören u. a. Behörden, Organe der Rechtspflege und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie der Länder und öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen im Landes- und Kommunalbereich. Zu den nichtöffentlichen Stellen zählen natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des Privatrechts (soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen und als öffentliche Stelle zählen). Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, Freiberufler, Handwerker, Kaufleute, Vereine und Verbände.

Datenschutz als Grundrecht – Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Im Jahr 1983 wurde im sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Grundgesetz abgeleitete Persönlichkeitsrecht um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert und damit dem Datenschutz Verfassungsrang verliehen. Zur Begründung hieß es u. a.: *„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“* [1.1, S. 20]

Datenschutzgesetzgebung in Europa

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 wurde für den europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Datenschutzniveau angestrebt. Die EU-Datenschutzrichtlinie musste von jedem Mitgliedsland der EU durch ein nationales Datenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung in nationale Gesetzgebung führte im Ergebnis entgegen der ursprünglichen Zielsetzung in Teilbereichen dazu, dass der Schutz personenbezogener Daten in den Ländern der EU unterschiedlich gehandhabt wurde. Aufgrund der technologischen Entwicklung seit 1995, insbesondere im Bereich der Internettechnologien (z. B. Social Media, Cloud Services, künstliche Intelligenz), sind zudem neue Herausforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes entstanden.

Daher wurde am 27.04.2016 die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen, die ab dem 25.05.2018 anzuwenden ist. Sie soll die Daten-

schutzgesetzgebung in Europa modernisieren und harmonisieren. Das Grundprinzip für den zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten besteht weiter: Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn es dafür eine einschlägige Rechtsgrundlage gibt. Als europäische Verordnung ist die DSGVO in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwendendes verbindliches Recht.

Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber

Die DSGVO enthält sogenannte Öffnungsklauseln, die einerseits die nationalen Gesetzgeber verpflichten, bestimmte datenschutzrelevante Bereiche zu regeln, und andererseits den nationalen Gesetzgebern Optionen eröffnen, bestimmte datenschutzrelevante Bereiche zusätzlich regeln zu können. Außerdem sind bereichs- und länderspezifische Spezialvorschriften zum Datenschutz auf ihre Rechtskonformität mit der DSGVO zu prüfen und anzupassen.

Diese Öffnungsklauseln begründeten das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017. Von hervorgehobener Bedeutung für diese Vorschriftensammlung ist Artikel 1 des DSAnpUG-EU. Er beinhaltet das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das die DSGVO seit dem 25.05.2018 ergänzt.

Mit dem 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 wurde ein weiteres Anpassungsgesetz verabschiedet, das weitere, bislang noch nicht berücksichtigte Anpassungen in deutschen Rechtsnormen zum Gegenstand hat.

1.5 Die neue europäische Digitalstrategie: Ein Überblick

Die EU hat in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von Regelungen für den digitalen Binnenmarkt verabschiedet. Die wesentlichen Rechtsakte können in vier Themenblöcke unterteilt werden:

1. Plattformregulierung und Marktordnung

- **Digital Services Act (DSA):** Harmonisierung der Sorgfalts- und Haftungsregeln für Vermittlungsdienste zur Bekämpfung illegaler Inhalte und zur Stärkung der Nutzerrechte.
- **Digital Markets Act (DMA):** Festlegung verbindlicher Verhaltensregeln für systemrelevante Plattformbetreiber („Gatekeeper“), um bereits im Vorfeld Wettbewerbsbehinderungen zu verhindern und den Marktzugang für Konkurrenten offen zu halten.

2. Datenrecht und Daten-Governance

- **Data Act (DA):** Statuierung von Rechten auf Datenzugang und Datennutzung für Nutzer von IoT-Geräten sowie Regelungen zum Anbieterwechsel bei Cloud-Diensten.
- **Data Governance Act (DGA):** Schaffung eines Rahmens zur Förderung der Datenaltruismus-Modelle und zur Regulierung von Datenmittlern für einen sicheren Datenaustausch.

3. Regulierung künstlicher Intelligenz

- **AI Act (KI-Verordnung):** Etablierung eines risikobasierten Ansatzes für KI-Systeme mit spezifischen Verboten, Transparenzpflichten und u. a. strengen Anforderungen für Hochrisikooanwendungen.

4. Cyber-Sicherheit und IT-Resilienz

- **NIS 2 Directive:** Verschärfung der Cybersicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Unternehmen in kritischen und wichtigen Sektoren (Infrastrukturschutz).
- **Digital Operational Resilience Act (DORA):** Sektorspezifische Verordnung zur Sicherstellung der IT-Widerstandsfähigkeit im gesamten Finanzwesen.
- **Cyber Resilience Act (CRA):** Einführung verbindlicher Cybersicherheits-Mindestanforderungen für Produkte mit digitalen Komponenten über den gesamten Lebenszyklus hinweg als Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.
- **Cybersecurity Act (CSA):** Stärkung der ENISA (EU-Agentur für Cybersicherheit) und Schaffung eines europäischen Zertifizierungsrahmens für IKT-Produkte.
- **Resilience of Critical Entities Directive (CER):** Ergänzende Richtlinie zur physischen Absicherung kritischer Infrastrukturen gegen Bedrohungen wie Naturkatastrophen oder Sabotage.

Die neuen EU-Digitalgesetze bilden ein komplexes Gefüge, in dem Verordnungen wie der AI Act oder der Data Act unmittelbar gelten, während Richtlinien wie NIS-2 erst durch nationale Gesetze in Mitgliedstaaten wirksam werden. In der praktischen Anwendung ist dieses Regelwerk stets im Zusammenspiel mit der DSGVO zu betrachten. Da zwischen diesen Normen kein striktes hierarchisches Stufenverhältnis besteht, erfolgt die Auslegung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen: Im Kollisionsfall geht die speziellere oder die jüngere Regelung vor, während die DSGVO als allgemeiner Schutzstandard gewahrt bleibt.

Die Rechtsakte für den digitalen Binnenmarkt folgen einer gestaffelten Zeitplanung, bei der zwischen dem formalen Inkrafttreten und dem tatsächlichen Anwendungsbeginn oft mehrmonatige oder mehrjährige Übergangsfristen liegen.

- Leseprobe -

2 Grundsätzliche Datenschutzvorschriften

2.1 Einleitung

Unternehmensleitungen sind – unter anderem im Rahmen eines wirksamen Risikomanagements – dafür verantwortlich, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden. Den zentralen rechtlichen Rahmen bilden dabei die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**.

Je nach Trägerschaft oder Organisationsform gelten weitere Datenschutzgesetze ganz oder teilweise ergänzend. Dazu zählen beispielsweise das **kirchliche Datenschutzrecht** (KDG oder DSG-EKD) sowie **die Landesdatenschutzgesetze**. Die allgemein gültigen Grundsätze der DSGVO können hierbei ergänzend herangezogen werden.

Im Folgenden werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften dargestellt, die für das Verständnis der nachfolgenden Kapitel eine übergreifende Bedeutung besitzen.

- Auszüge aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹
- Auszüge aus dem Grundgesetz (GG)²
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)³
- Auszüge aus dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – (Artikel 10-Gesetz – G 10)
- Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- Auszüge aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Auszüge aus dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)
- Auszüge aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Auszüge aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)
- Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Auszüge aus der Strafprozessordnung (StPO)
- Auszüge aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG)

1 Rechtsprechungshinweise s. [2.1]

2 Rechtsprechungshinweise zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG sowie gem. Artikel 8 EMRK s. [2.2]

3 Zur Anwendbarkeit bzw. Nicht-Anwendbarkeit von § 4 BDSG (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) für den nichtöffentlichen Bereich s. [2.3].

Da es sich um eine nach inhaltlichen Kriterien zusammengestellte Gesetzesammlung handelt, finden sich weitere Paragraphen zum BGB in Kapitel 6.

Dieses Kapitel richtet sich an alle Personen, die in Unternehmen (Firmen, Vereine etc.) mit dem Thema Datenschutz betraut sind.

2.1.1 Zur DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG

Zu den 99 Artikeln der DSGVO kommen 173 Erwägungsgründe. Die Erwägungsgründe dienen als Auslegungshilfe und werden gleichermaßen von Gerichten und Aufsichtsbehörden herangezogen. Es empfiehlt sich daher, die Erwägungsgründe bei der Auslegung der einzelnen Artikel der DSGVO zu berücksichtigen.

In der Tabelle 1 (S. 21 ff.) finden Sie eine Zuordnung der Erwägungsgründe zu den Artikeln der DSGVO, die als Orientierungshilfe dient.¹

2.1.2 Zum Artikel 10-Gesetz – G10

Aufgrund des G-10-Gesetzes werden zahlreiche personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Es räumt u. a. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder das Recht zur Überwachung u. a. der Telekommunikation ein. Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind ggf. auskunftsverpflichtet. Die weiteren aufgenommenen Regelungen adressieren u. a. eventuelle Zeugnisverweigerungsrechte von Berufsträgern sowie den Umfang von Beschränkungsmaßnahmen.

2.1.3 Anmerkungen zum BGB

In diesem Kapitel findet sich lediglich eine Auswahl der Regelungen des BGB mit datenschutzrechtlichem Bezug. Aufgenommen wurden u. a. Regelungen zur Willenserklärung, welche vor allem für den Abschluss von Verträgen zu beachten sind.

Das BGB enthält allerdings eine Vielzahl von Vorschriften zur Ausgestaltung von Verträgen, welche auch bei der Erstellung von Datenschutzverträgen zu berücksichtigen sind.

Ebenso von Relevanz sind die in diesem Kapitel verzeichneten Verjährungsvorschriften, u. a. für etwaige Schadensersatzansprüche resultierend aus Datenschutzverstößen.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von digitalen Produkten wurden einzelne Regelungen hierüber aufgenommen. Die Regelungen der §§ 327p, 327q BGB sind im Hinblick auf die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Vertragsbeendigung für Unternehmen relevant.

¹ Rechtsprechungshinweise zum BDSG und zur DSGVO s. [2.4]

Die §§ 626 ff. BGB sind wiederum bei der Kündigung von Verträgen mit externen Datenschutzbeauftragten zu beachten.

2.1.4 Hinweise zum KunstUrhG und zum UKlaG

Die aufgenommenen Regelungen des KunstUrhG adressieren das Recht am eigenen Bild und das daraus resultierende Einwilligungserfordernis sowie die zugehörige Ausnahmeregelung. Die Aufnahme des UKlaG erfolgte, da u. a. die DSGVO aber auch das TDDG als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG gelten und entsprechende Verstöße durch Unternehmen unter Umständen Gegenstand von Verbandsklagen sein können.¹

2.1.5 Das BMG und das PAuswG

Die ausgewählten Vorschriften des BMG betreffen u. a. die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden sowie die schutzwürdigen Interessen jeweils betroffener Personen. Aus Unternehmenssicht sind die Regelungen zu den allgemeinen Meldepflichten im Hinblick auf das Stellen von Betriebswohnungen von Relevanz. Die übrigen aufgenommenen Regelungen haben die Hotel- sowie die Schifffahrtsbranche im Blick. § 32 BMG ist für Betreiber von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen von Bedeutung.

Die Regelungen der §§ 44 ff. BMG widmen sich der Melderegisterauskunft und ihren datenschutzrechtlichen Bezügen.²

Die ausgewählten Vorschriften des PAuswG regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten, u. a. in Bezug auf den elektronischen Identitätsnachweis sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten bei dessen Verwendung sowie der Verwendung des Personalausweises.³ In diesem Zuge möchten wir auf die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) verweisen, welches Regelungen zum elektronischen Aufenthaltstitel nicht deutscher Staatsbürger enthält.

1 Rechtsprechungshinweise zum KunstUrhG s. [2.5]

2 Rechtsprechungshinweise zum BMG s. [2.6]

3 Rechtsprechungshinweise zum PAuswG s. [2.7]

2.1.6 Überblick OWiG, StGB und StPO

Die in diesem Kapitel aufgenommenen Regelungen des OWiG, StGB und der StPO stellen eine Auswahl dar.¹

Bedeutsam sind u. a. die Regelungen zu Zeugnisverweigerungsrechten sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Bei Ermittlungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende eines Unternehmens können die hier abgedruckten Vorschriften eine erste Orientierung geben.

Die Regelungen der §§ 267 ff. StGB zur Urkundenfälschung sind für Unternehmen in zahlreichen Bereichen von Bedeutung, weswegen eine vollständige Aufnahme erfolgte.

Von den Überwachungsmaßnahmen nach §§ 99 ff. StPO können, sofern die Maßnahmen sich gegen Mitarbeitende richten, Unternehmen betroffen sein. Diese sind ggf. verpflichtet, einzelne betriebliche Unterlagen den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen können zudem zur Beschlagnahme von betrieblichen Geräten (z. B. Computer, Laptops, Mobilfunkgeräte) führen. Die abgedruckten Vorschriften sollen Unternehmen zur Information dienen und eine Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit der Maßnahmen ermöglichen.²

Der Abdruck der §§ 474 ff. StPO erfolgte, da diese die Erteilung u. a. von Akteneinsichten sowie Auskünften und die Verwendung personenbezogener Daten nicht nur bei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren regeln.³

1 Rechtsprechungshinweise zum OWiG sowie zu ausgewählten Regelungen in der StPO s. [2.8]

2 Rechtsprechungshinweise zu den §§ 99 ff. StPO s. [2.9]

3 Rechtsprechungshinweise zu den §§ 474 ff. StPO s. [2.10]

Tabelle 1: Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG

Die in folgender Tabelle abgebildete Zuordnung der Erwägungsgründe zu Artikeln der DSGVO dient als Orientierungshilfe. Dabei wird kein Anspruch auf die Vollständigkeit sämtlicher inhaltlicher Querbeziehungen von Erwägungsgründen zu Artikeln erhoben. Eine weitere Zuordnung einzelner Erwägungsgründe im Kontext mehrerer zu berücksichtigender Artikel ist durchaus möglich. Zusätzlich sind die zu den jeweiligen Artikeln der DSGVO korrespondierenden Paragraphen des BDSG aufgenommen.

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
Artikel 1	Gegenstand und Ziele		S. 93
1-7, 9-11, 13	S. 35 ff.		
Artikel 2	Sachlicher Anwendungsbereich		S. 93
14-21	S. 38 ff.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes	S. 176
Artikel 3	Räumlicher Anwendungsbereich		S. 94
22-25	S. 41 f.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes, Absatz 4 Satz 2	S. 176
Artikel 4	Begriffsbestimmungen		S. 94
22, 26-37, 110, 150	S. 41, 42 ff., 72, 85	§ 2 – Begriffsbestimmungen § 26 – Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext, Absatz 8	S. 177 S. 197
KAPITEL II GRUNDSÄTZE			
Artikel 5	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten		S. 98
39	S. 46		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 6	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung		S. 99
32, 40–50, 55–56	S. 43, 46 ff., 53	§ 3 – Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen § 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume § 23 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen § 24 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 1 § 25 – Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen § 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 4 § 31 – Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften	S. 178 S. 178 S. 194 S. 195 S. 195 S. 197 S. 200
Artikel 7	Bedingungen für die Einwilligung		S. 101
32–33, 42–43, 171	S. 43 f., 47, 92		
Artikel 8	Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft		S. 101
38, 58, 65	S. 45, 54, 56		
Artikel 9	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten		S. 102
35, 46, 51–56	S. 44, 48, 51 ff.	§ 22 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	S. 192

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 24 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 2	S. 195
		§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	S. 197
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	S. 198
Artikel 10	Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten		S. 104
19, 80	S. 39, 62		
Artikel 11	Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist		S. 104
57	S. 53		
KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON			
Abschnitt 1 Transparenz und Modalitäten			
Artikel 12	Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person		S. 104
58–61	S. 54 f.		
Abschnitt 2 Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten			
Artikel 13	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person		S. 106
39, 58–62	S. 46, 54 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4	S. 178
		§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 2	S. 199

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 32 – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	S. 201
Artikel 14	Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden		S. 107
60–62	S. 54 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4 § 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 1 § 30 – Verbrauchercredite, Absatz 2 § 33 – Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	S. 179 S. 199 S. 200 S. 202
Artikel 15	Auskunftsrecht der betroffenen Person		S. 109
63–64	S. 55 f.	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2 § 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 2 § 30 – Verbrauchercredite § 34 – Auskunftsrecht der betroffenen Person	S. 198 S. 199 S. 200 S. 203

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Abschnitt 3 Berichtigung und Löschung			
Artikel 16	Recht auf Berichtigung		S. 110
59, 65	S. 54, 56	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2 § 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 3	S. 198 S. 198
Artikel 17	Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“)		S. 110
65–66	S. 56 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absatz 5 § 35 – Recht auf Löschung	S. 179 S. 204
Artikel 18	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung		S. 111
67	S. 57	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2 § 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4 § 35 – Recht auf Löschung, Absatz 2	S. 198 S. 199 S. 204
Artikel 19	Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung		S. 112
66	S. 57		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 20	Recht auf Datenübertragbarkeit		S. 112
68	S. 57	§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
Abschnitt 4 Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall			
Artikel 21	Widerspruchsrecht		S. 113
59, 69–70	S. 54, 58	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
		§ 36 – Widerspruchsrecht	S. 205
Artikel 22	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling		S. 114
60, 70–72	S. 54, 58 f.	§ 30 – Verbraucherkredite	S. 200
		§ 31 – Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften	S. 200
		§ 37 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	S. 205
Abschnitt 5 Beschränkungen			
Artikel 23	Beschränkungen		S. 114
73	S. 59		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
KAPITEL IV VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER			
Abschnitt 1 Allgemeine Pflichten			
Artikel 24	Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen		S. 116
74–77, 84	S. 60 f., 64		
Artikel 25	Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen		S. 116
76, 78	S. 61, 61		
Artikel 26	Gemeinsam Verantwortliche		S. 117
79	S. 62		
Artikel 27	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern		S. 117
80	S. 62		
Artikel 28	Auftragsverarbeiter		S. 118
81	S. 63		
Artikel 29	Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters		S. 120
79	S. 62		
Artikel 30	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten		S. 120
82	S. 63		
Artikel 31	Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde		S. 122
82	S. 63		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Abschnitt 2 Sicherheit personenbezogener Daten			
Artikel 32	Sicherheit der Verarbeitung		S. 122
77–78, 83	S. 61, 63		
Artikel 33	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde		S. 123
85, 87–88	S. 64, 65		
Artikel 34	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person		S. 123
86–88	S. 65	§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Sätze 3 und 4	S. 199
Abschnitt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation			
Artikel 35	Datenschutz-Folgenabschätzung		S. 124
76–77, 84, 89–93	S. 61, 64, 65 ff.		
Artikel 36	Vorherige Konsultation		S. 126
94–96	S. 67 f.		
Abschnitt 4 Datenschutzbeauftragter			
Artikel 37	Benennung eines Datenschutzbeauftragten		S. 127
97	S. 68	§ 5 – Benennung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 179
		§ 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 1	S. 205

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 38	Stellung des Datenschutzbeauftragten		S. 128
97	S. 68	§ 6 – Stellung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 180
		§ 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 2	S. 206
Artikel 39	Aufgaben des Datenschutzbeauftragten		S. 129
		§ 7 – Aufgaben (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 181
Abschnitt 5 Verhaltensregeln und Zertifizierung			
Artikel 40	Verhaltensregeln		S. 129
98–99	S. 68 f.		
Artikel 41	Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln		S. 132
Artikel 42	Zertifizierung		S. 133
77, 81, 100, 167	S. 61, 63, 69, 91		
Artikel 43	Zertifizierungsstellen		S. 134
100, 166	S. 69, 91	§ 39 – Akkreditierung	S. 206
KAPITEL V ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN			
Artikel 44	Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung		S. 136
101–102	S. 69		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 45	Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses		S. 136
101–107	S. 69 ff.	§ 21 – Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission	S. 191
Artikel 46	Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien		S. 138
108–109	S. 71 f.		
Artikel 47	Verbindliche interne Datenschutzvorschriften		S. 139
108, 110	S. 71, 72		
Artikel 48	Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung		S. 141
102, 115	S. 69, 74		
Artikel 49	Ausnahmen für bestimmte Fälle		S. 141
111–115	S. 72 ff.		
Artikel 50	Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten		S. 143
116, 123	S. 74, 76		
KAPITEL VI UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN			
Abschnitt 1 Unabhängigkeit			
Artikel 51	Aufsichtsbehörde		S. 144
117–119	S. 75	§ 17 – Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle	S. 189

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 18 – Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder	S. 189
		§ 40 – Aufsichtsbehörden der Länder, Absatz 1	S. 206
Artikel 52	Unabhängigkeit		S. 144
117–118, 120–121	S. 75, 75	§ 10 – Unabhängigkeit	S. 182
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI), Absatz 1	S. 184
Artikel 53	Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI), Absatz 1	S. 182
		§ 12 – Amtsverhältnis (BfDI)	S. 183
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 184
Artikel 54	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 8 – Errichtung (BfDI)	S. 182
		§ 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI)	S. 182
		§ 12 – Amtsverhältnis (BfDI)	S. 183
		§ 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 184
Abschnitt 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse			
Artikel 55	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 146
122–123	S. 76	§ 9 – Zuständigkeit (BfDI)	S. 182
Artikel 56	Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde		S. 146
124–128, 130–131	S. 76 ff., 79	§ 19 – Zuständigkeiten	S. 190

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 57	Aufgaben		S. 147
122–123, 129–133	S. 76, 78 ff.	§ 14 – Aufgaben (BfDI)	S. 185
Artikel 58	Befugnisse		S. 149
129, 131, 137	S. 78, 79, 81	§ 16 – Befugnisse (BfDI)	S. 187
		§ 21 – Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission	S. 191
		§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 3	S. 199
		§ 40 – Aufsichtsbehörden der Länder	S. 206
Artikel 59	Tätigkeitsbericht		S. 151
		§ 15 – Tätigkeitsbericht	S. 187
KAPITEL VII ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ			
Abschnitt 1 Zusammenarbeit			
Artikel 60	Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden		S. 151
124–128, 130–131, 133–134	S. 76 ff., 79, 80	§ 19 – Zuständigkeiten	S. 190
Artikel 61	Gegenseitige Amtshilfe		S. 153
133–134	S. 80		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 62	Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden		S. 154
133–134	S. 80		
Abschnitt 2 Kohärenz			
Artikel 63	Kohärenzverfahren		S. 156
135	S. 80		
Artikel 64	Stellungnahme (des) Ausschusses		S. 156
136	S. 80		
Artikel 65	Streitbeilegung durch den Ausschuss		S. 157
136	S. 80		
Artikel 66	Dringlichkeitsverfahren		S. 159
137, 138	S. 81		
Artikel 67	Informationsausschuss		S. 159
Abschnitt 3 Europäischer Datenschutzausschuss			
Artikel 68	Europäischer Datenschutzausschuss		S. 159
139	S. 81	§ 17 – Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle	S. 189
Artikel 69	Unabhängigkeit		S. 160
139	S. 81		
Artikel 70	Aufgaben des Ausschusses		S. 160
136, 139	S. 80, 81		
Artikel 71	Berichterstattung		S. 163

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 72	Verfahrensweise		S. 163
Artikel 73	Vorsitz		S. 163
Artikel 74	Aufgaben des Vorsitzes		S. 163
Artikel 75	Sekretariat		S. 164
140	S. 81		
Artikel 76	Vertraulichkeit		S. 164
KAPITEL VIII RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN			
Artikel 77	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde		S. 165
141	S. 81		
Artikel 78	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde		S. 165
141, 143, 147	S. 81, 82, 85	§ 20 – Gerichtlicher Rechtsschutz	S. 191
Artikel 79	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter		S. 165
145, 147	S. 84, 85	§ 44 – Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter	S. 209
Artikel 80	Vertretung von betroffenen Personen		S. 166
142	S. 82		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 81	Aussetzung des Verfahrens		S. 166
144	S. 83		
Artikel 82	Haftung und Recht auf Schadenersatz		S. 167
74, 146– 147	S. 60, 84 f.		
Artikel 83	Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geld- bußen		S. 167
148-152	S. 85 f.	§ 41 – Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren § 43 – Bußgeldvorschriften	S. 207 S. 208
Artikel 84	Sanktionen		S. 170
148-152	S. 85 f.	§ 42 – Strafvorschriften	S. 208
KAPITEL IX VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE VERARBEITUNGSSITUATIONEN			
Artikel 85	Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit		S. 170
153	S. 86		
Artikel 86	Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten		S. 170
154	S. 87		
Artikel 87	Verarbeitung der nationalen Kennziffer		S. 171
Artikel 88	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext		S. 171
155	S. 88	§ 26 – Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses	S. 196

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 89	Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken		S. 171
156–163	S. 88 ff.	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	S. 197
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	S. 198
Artikel 90	Geheimhaltungspflichten		S. 172
164	S. 91	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes § 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 3	S. 176 S. 199
Artikel 91	Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften		S. 173
165	S. 91		
KAPITEL X DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGS-RECHTSAKTE			
Artikel 92	Ausübung der Befugnisübertragung		S. 173
166–169	S. 91 f.		
Artikel 93	Ausschussverfahren		S. 174
170	S. 92		
KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
Artikel 94	Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG		S. 174
171	S. 92		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 95	Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG		S. 174
173	S. 92		
Artikel 96	Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften		S. 174
Artikel 97	Berichte der Kommission		S. 174
Artikel 98	Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Da- tenschutz		S. 175
Artikel 99	Inkrafttreten und Anwendung		S. 175
171	S. 92		